

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Kradenbach vom 01.09.1994

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) , Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel wie folgt bekanntgemacht:
Standort der Bekanntmachungstafel: an der Kapelle Hauptstraße 12
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an dem Standort gem. Abs. 4 befindet.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- DM im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 2.500,- DM bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- DM je Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
5. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,- DM
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000,- DM im Einzelfall,
8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. Hierbei soll mindestens ein Beigeordneter beteiligt werden.
9. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete

§ 4

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1, mindestens 19,60 DM.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Schriftführers im Ortsgemeinderat

Der Schriftführer des Ortsgemeinderates erhält für die Teilnahme an den Sitzungen und die Fertigung der Niederschriften des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt wird.

§ 6

Pauschalbesteuerung der Aufwandsentschädigungen

Sofern bei der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und den Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 4 und 5 nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.1974 außer Kraft.

Kradenbach, den 01.09.1994

(Pauly)
Ortsbürgermeister

**Satzung
zur Anpassung und Änderung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Kradenbach**

vom 08.01.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung vom 01.12.2000 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

(aufgrund des § 25 Gemeindeordnung (GemO) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO))

Neben der Euroanpassung werden Veränderungen an den Beträgen vorgenommen.

1. § 2 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „2.500 DM“ durch die Angabe „1.500 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „2.500 DM“ durch die Angabe „1.500 EUR“, die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „3.000 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „3.000 EUR“ ersetzt.
2. § 4 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „19,60 DM“ im letzten Satz wird durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

(aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des Landesstraßengesetzes)

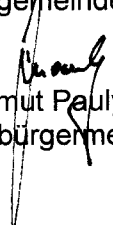
§ 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „1.000 DM“ im zweiten Satz durch „511 EUR“ ersetzt.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kradenbach, den 08.01.2001
Ortsgemeinde Kradenbach


(Helmut Pauly)
Ortsbürgermeister